

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	494/2020-1
Stand	03.11.2020

**Betreff Verteilung der Ausschussvorsitze und stv. Ausschussvorsitze sowie
Bestimmung / Benennung der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden**

Beschlussentwurf

Der **Rat** beschließt,

1. je **zwei** stellvertretende Vorsitzende für folgende Ausschüsse des Rates zu benennen bzw. zu bestimmen:
 - Ausschuss für Bürgerangelegenheiten,
 - Schulausschuss,
 - Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie,
 - Stadtentwicklungsausschuss,
 - Betriebsausschuss,
 - Fachausschuss „Volkshochschule“,
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt,
 - Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur,
 - Wahlprüfungsausschuss,
 - Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss,
 - Feuerwehrausschuss.

Die Fraktionen

2. haben sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze sowie der ersten und zweiten stv. Ausschuss-vorsitze geeinigt und
3. bestimmen (da ein entsprechender Widerspruch gegen die Einigung nicht vorliegt) gem. § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder die Ausschussvorsitzenden sowie die ersten und zweiten stv. Ausschussvorsitzenden wie folgt:

Ausschuss	Vorsitzende/r	1. stv. Vorsitzende/r	2. stv. Vorsitzende/r
Ausschuss für Bürger- angelegenheiten	Rolf Schmitz (CDU)	Linda Taft (Grüne)	Thomas Meyer (CDU)
Schulausschuss	Gabriele Kretschmer (CDU)	Anna Peters (SPD)	Dr. Charlotte v. Canstein (CDU)

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	Tina Görg-Mager (Grüne)	Dr. Helmut Preiß (CDU)	Dr. Peter Tourné (SPD)
Stadtentwicklungsausschuss	Wolfgang Schwarz (CDU)	Wilfried Hanft (SPD)	Rüdiger Prinz (CDU)
Betriebsausschuss	Rainer Züge (SPD)	Daniel Schumacher (CDU)	Dr. Gabriele Jahn (Grüne)
Fachausschuss „Volks-hochschule“	Joachim Vieritz (Grüne)	Bernhard Strauff (CDU)	Ute Krüger (SPD)
Rechnungsprüfungs-ausschuss	Frank Roitzheim (UWG)	Maria Koch (Grüne)	Bernhard Strauff (CDU)
Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt	Michael Söllheim (CDU)	Maria Koch (Grüne)	Thomas Meyer (CDU)
Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	Dr. Gabriele Jahn (Grüne)	Bernd Marx (CDU)	Frank Krüger (SPD)
Wahlprüfungsausschuss	Frank Krüger (SPD)	Sascha Mael (CDU)	Dr. Maria Böhme (Grüne)
Mobilitäts- und Verkehrs-entwicklungsausschuss	Wilfried Hanft (SPD)	Wolfgang Schwarz (CDU)	Berthold Rothe (Grüne)
Feuerwehrausschuss	Christian Koch (FDP)	Rainer Züge (SPD)	Michael Söllheim (CDU)

Sachverhalt

Das Verfahren zur Verteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 58 Abs. 5 Satz 1 - 4 GO NRW. Dies gilt auch für die anschließende Verteilung der stv. Vorsitze (§ 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW).

In diesem Verfahren (nach **d'Hondt**) werden die Vorsitze und stv. Vorsitze **für alle vom Rat gebildeten Ausschüsse** mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Integrationsausschusses und des Wahlausschusses verteilt.

Für den **Haupt- und Finanzausschuss** gilt die **Sondervorschrift** des § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW. Danach wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Für den **Jugendhilfeausschuss** gilt die **Sondervorschrift** des § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG). Danach wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus der Mitte der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Ratsmitglieder sowohl den/die Vorsitzende/n als auch den/die Vertreter/in/nen des/der Vorsitzenden.

Für den **Integrationsausschuss** gilt die **Sondervorschrift** des § 27 Abs. 7 Satz 2 GO NRW. Danach wählt der Integrationsrat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Stellvertreter/innen.

Für den **Wahlausschuss** gilt die **Sondervorschrift** des § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes. Danach ist der **Wahlleiter** kraft Gesetzes Vorsitzender des Wahlausschusses.

Das Verfahren gilt also für folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten (BüA)
- Schulausschuss (SchuA)
- Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie (SIDA)
- Stadtentwicklungsausschuss (StEA)

- Betriebsausschuss (BA)
- Fachausschuss „Volkshochschule“ (FA VHS)
- Rechnungsprüfungsausschuss (RPrA)
- Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt (SKA)
- Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur (UKLWN)
- Wahlprüfungsausschuss (WahlPrA)
- Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss (MoVA)
- Feuerwehrausschuss (FwA)

Vorsitzende und stv. Vorsitzende können ausschließlich Ratsmitglieder sein, die in dem betreffenden Ausschuss Stimmrecht haben.

Einigung der Fraktionen

- Wenn sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze (und der stv. Ausschussvorsitze) einigen, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden (und die stv. Ausschussvorsitzen) aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.
- Die Einigung kommt nur zustande, wenn dieser nicht (von - mindestens - einem Fünftel der Ratsmitglieder) widersprochen wird.
- Die Einigung muss nicht unbedingt für alle Funktionen gemeinsam erfolgen. Eine wirksame Einigung ist auch getrennt für die Funktionen des Vorsitzes und/oder des ersten stv. Vorsitzes und/oder des zweiten stv. Vorsitzes möglich.

Keine Einigung der Fraktionen

- Wenn sich die Fraktionen nicht einigen, werden die Ausschussvorsitze (und/oder stv. Ausschussvorsitze), den Fraktionen zugeteilt.
- Maßgebend für die Zuteilung sind die Mitgliederzahlen der Fraktionen. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen (§ 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW).
- Die Zuteilung erfolgt (nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt) in der Reihenfolge, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und/oder der Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.
- Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.
- Die Fraktionen (bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen) benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.
- Danach benennen die Fraktionen (bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen) die Ausschüsse, deren ersten stv. Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die ersten stv. Vorsitzenden.
- Zuletzt benennen die Fraktionen (bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen) die Ausschüsse, deren zweiten stv. Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die zweiten stv. Vorsitzenden.

Ergänzende Hinweise

- Für den Fachausschuss "Volkshochschule" hat die Gemeinde Alfter nach der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule keinen Anspruch auf einen stv. Vorsitz.
In der letzten Wahlperiode benannte eine Fraktion des Rates der Stadt Bornheim ein Ratsmitglied der Gemeinde Alfter zum 1. stv. Vorsitzenden.
- Eine Fraktion besteht nach § 56 Abs. 1 GO NRW aus mindestens zwei Ratsmitgliedern.

Finanzielle Auswirkungen

Keine